



An die Vorsitzende  
des Bezirksausschusses 17 - Obergiesing  
Frau Carmen Dullinger-Oßwald  
Friedenstraße 40  
81660 München

Blumenstraße 28b  
80331 München  
Telefon: 089 [REDACTED]  
Telefax: 089 [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 28 b  
Zimmer: [REDACTED]  
Sachbearbeitung:  
[REDACTED]  
plan.ha2-11@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

20. Dez. 2023

### Fortschreibung der Freiflächengestaltungssatzung

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06159 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing  
vom 14.11.2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dullinger-Oßwald,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 14.11.2023 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Beantragt wird:  
„Fortschreibung der Freiflächensatzung um die Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel gebührend darin aufzunehmen.“

Die aktuelle Freiflächengestaltungssatzung der Landeshauptstadt München („Gestaltungs- und Begrünungssatzung“) bestimmt u.a., dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände zu begrünen sind. Zuwege und Zufahren sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und sind, soweit es die Art der Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Die Satzung gibt ferner u.a. vor, dass offene Stellplätze mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen sind; für je 5 Stellplätze ist ein großer standortgerechter Laubbaum, Mindeststammumfang 20/25cm, erforderlich. Eine Begrünung und Bepflanzung hat wichtige Kühleffekte und wenige befestigte Freiflächen sowie wasserdurchlässige Beläge unterstützen das Schwammstadt-Prinzip. Mit diesen und mit weiteren gestalterischen Vorgaben leistet die aktuelle Münchner Freiflächengestaltungssatzung zugleich einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

Wir teilen Ihnen gerne mit, dass die Fortschreibung der Freiflächengestaltungssatzung bereits angelaufen ist und im Referat für Stadtplanung und Bauordnung fachliche Überlegungen zu möglichen Inhalten der Fortschreibung stattfinden. Hierbei werden über die bisherigen Regelungen hinausgehende Vorgaben, die auch den Erfordernissen der Klimaanpassung gerecht werden, berücksichtigt. Die Fortschreibung erfolgt mit den Fachdienststellen des

Referats für Stadtplanung und Bauordnung und unter Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz. Bei der Fortschreibung ist zu beachten, dass die Ermächtigungsgrundlagen in der Bayerischen Bauordnung nicht explizit auf die Klimaanpassung bzw. den Klimaschutz abzielen. Die inhaltlichen Spielräume, die diese Ermächtigungsgrundlagen eröffnen, sind begrenzt. Zuletzt wurde in dem Beschluss zur BayBO Novelle 2021, die u.a. die Änderungen in den Satzungsermächtigungen bewertete, darauf hingewiesen, dass es versäumt wurde, den Klimaschutz auch im Bauordnungsrecht gezielter zu verorten bzw. den Gemeinden den Erlass geeigneter, bauordnungsrechtlicher Maßnahmen zur Klimaanpassung zu ermöglichen (siehe „Novelle der Bayerischen Bauordnung 2021 – Darstellung der Änderungen und möglicher Auswirkungen, neues Satzungsrecht“, Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 3.2.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02547).

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 06159 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

